

TE Bvwg Erkenntnis 2022/4/29 W163 2241141-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2022

Entscheidungsdatum

29.04.2022

Norm

AsylG 2005 §54 Abs1 Z2

AsylG 2005 §55 Abs1 Z1

AsylG 2005 §55 Abs2

AsylG 2005 §57

BFA-VG §9 Abs3

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 54 heute
2. AsylG 2005 § 54 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 57 heute
2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W163 2241141-1/16E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Daniel LEITNER als Einzelrichter über den Vorlageantrag von XXXX , geboren am XXXX , Staatsangehörigkeit Bosnien und Herzegowina, gegen die Beschwerde vor Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15.03.2021, Zahl XXXX , nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Daniel LEITNER als Einzelrichter über den Vorlageantrag von römisch 40 , geboren am römisch 40 , Staatsangehörigkeit Bosnien und Herzegowina, gegen die Beschwerde vor Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15.03.2021, Zahl römisch 40 , nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde hinsichtlich des Spruchpunktes I. des angefochtenen Bescheides wird gemäß § 57 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde hinsichtlich des Spruchpunktes römisch eins. des angefochtenen Bescheides wird gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und festgestellt, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 9 Abs 3 BFA-VG auf Dauer unzulässig ist. römisch zwei. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und festgestellt, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG auf Dauer unzulässig ist.

XXXX wird gemäß § 55 Abs. 1 Z 1 und Abs 2 und § 54 Abs. 1 Z 2 AsylG der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" für die Dauer von 12 Monaten erteilt. römisch 40 wird gemäß Paragraph 55, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2 und Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

III. Der Beschwerde gegen die Spruchpunkte III. und IV. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und die Spruchpunkte III. und IV. des angefochtenen Bescheides in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG ersatzlos behoben.römisch drei. Der Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch drei. und römisch vier. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und die Spruchpunkte römisch drei. und römisch vier. des angefochtenen Bescheides in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhaltrömisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt

I.1. Verfahrensgangrömisch eins.1. Verfahrensgang

1. Mit Verfahrensanordnung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 08.10.2020 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein Staatsangehöriger Bosnien und Herzegowinas, über das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme informiert und ihm zur Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 AVG die Möglichkeit eingeräumt, binnen einer Frist von vierzehn Tagen eine Stellungnahme dazu abzugeben.1. Mit Verfahrensanordnung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 08.10.2020 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein Staatsangehöriger Bosnien und Herzegowinas, über das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme informiert und ihm zur Wahrung des Parteiengehörs gemäß Paragraph 45, AVG die Möglichkeit eingeräumt, binnen einer Frist von vierzehn Tagen eine Stellungnahme dazu abzugeben.

2. Am 23.10.2020 langte beim BFA eine Stellungnahme des BF ein. Zugleich wurden weitere Unterlagen vorgelegt.

3. Mit Bescheid des BFA vom 07.01.2021 wurde dem BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt I.). Gemäß § 10 Abs 2 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehreentscheidung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 erlassen (Spruchpunkt II.) und gemäß § 52 Abs 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Serbien zulässig ist (Spruchpunkt III.). Gemäß § 55 Abs 1 bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehreentscheidung.3. Mit Bescheid des BFA vom 07.01.2021 wurde dem BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehreentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, erlassen (Spruchpunkt römisch zwei.) und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Serbien zulässig ist (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehreentscheidung.

4. Gegend diesen am 19.01.2021 rechtswirksam zugestellten Bescheid erhob der BF fristgerecht Beschwerde, welche mit 15.02.2021 datiert ist.

5. Die Beschwerde des BF vom 15.02.2021 wurde mit Beschwerdeverentscheidung des BFA vom 15.03.2021 gemäß § 14 Abs 1 VwGVG in allen Punkten mit der Maßgabe, dass der Spruchpunkt III. zu lauten hat: „Es wird gemäß § 52 Abs 9 FPG festgestellt, dass Ihre Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Bosnien und Herzegowina zulässig ist.“ als unbegründet abgewiesen.5. Die Beschwerde des BF vom 15.02.2021 wurde mit Beschwerdeverentscheidung des BFA

vom 15.03.2021 gemäß Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG in allen Punkten mit der Maßgabe, dass der Spruchpunkt römisch drei. zu lauten hat: „Es wird gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass Ihre Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Bosnien und Herzegowina zulässig ist.“ als unbegründet abgewiesen.

6. Gegen diese am 19.03.2021 rechtswirksam zugestellte Beschwerdevorentscheidung erhob der BF fristgerecht einen Vorlageantrag, welcher am 29.03.2021 beim BFA einlangte.

7. Die gegenständliche Beschwerde, der gegenständliche Vorlageantrag und der bezughabende Verwaltungsakt wurden dem BVwG am 07.04.2021 vom BFA vorgelegt.

8. Mit Verfahrensordnung betreffend Verbesserungsauftrag des BVwG vom 08.04.2021 wurde dem BF aufgetragen, den von ihm eingebrachten Vorlageantrag binnen einer Woche ab Zustellung der Verfahrensordnung unterschrieben vorzulegen.

9. Mit Eingabe vom 19.04.2021 teilte der BF mit, dass er den unterschriebenen Vorlageantrag übermittle.

10. Mit Eingabe vom 18.02.2022 wurde dem BVwG das Verhandlungsprotokoll des Verwaltungsgerichts Wien über die Verhandlung der Beschwerde des BF gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, betreffend NAG-Abweisung, vom 17.02.2022 übermittelt.

11. Mit Eingabe vom 21.02.2022 wurde dem BVwG durch das Verwaltungsgericht Wien der Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 08.09.2021, mit welchem der Antrag des BF vom 22.12.2020 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46/1/2)“ abgewiesen wurde, übermittelt. 11. Mit Eingabe vom 21.02.2022 wurde dem BVwG durch das Verwaltungsgericht Wien der Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 08.09.2021, mit welchem der Antrag des BF vom 22.12.2020 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Paragraph 46 /, eins /, 2,)“ abgewiesen wurde, übermittelt.

12. Das BVwG führte in der gegenständlichen Rechtssache am 23.02.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der BF persönlich teilnahm. Weder ein rechtlicher Vertreter des BF noch ein Vertreter des BFA nahmen an der Verhandlung teil.

13. Am 16.03.2022 übermittelte die Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien, MA 11, auf Anfrage des BVwG eine Stellungnahme zur Familiensituation des BF, seines Sohnes und seiner Frau.

14. Mit Verfahrensordnung des BVwG vom 17.03.2022 wurden dem BF und der belangten Behörde die Stellungnahme der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien, MA 11, übermittelt und zur Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs 3 AVG iVm § 17 VwGVG die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Woche ab Zustellung zum Ergebnis dieser Beweisaufnahme eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Eine Stellungnahme wurde nicht vorgelegt. 14. Mit Verfahrensordnung des BVwG vom 17.03.2022 wurden dem BF und der belangten Behörde die Stellungnahme der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien, MA 11, übermittelt und zur Wahrung des Parteiengehörs gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Woche ab Zustellung zum Ergebnis dieser Beweisaufnahme eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Eine Stellungnahme wurde nicht vorgelegt.

I.2. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (Sachverhalt)römisch eins.2. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (Sachverhalt)

Das BVwG geht auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von folgendem für die Entscheidung maßgebenden Sachverhalt aus:

1. Zur Person des Beschwerdeführers

Der BF führt den Namen XXXX , geboren am XXXX , in der Stadt XXXX in Bosnien und Herzegowina. Der BF führt den Namen römisch 40 , geboren am römisch 40 , in der Stadt römisch 40 in Bosnien und Herzegowina.

Der BF ist Staatsangehöriger der Republik Bosnien und Herzegowina. Die Muttersprache des BF ist Bosnisch.

Der BF ist gesund und arbeitsfähig.

2. Zur Situation des Beschwerdeführers in Österreich

Der BF hält sich seit 10.01.2021 durchgehend im österreichischen Bundesgebiet auf. Bereits davor hielt er sich

mehrmals für eine unbekannte Dauer im Bundesgebiet auf.

Der BF stellte am 22.12.2020 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46/1/2)“, welcher mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, MA 35, abgewiesen wurde. Eine dagegen erhobene Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Wien anhängig. Der BF verfügte zu keinem Zeitpunkt über einen Aufenthaltstitel. Der BF stellte am 22.12.2020 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Paragraph 46 /, eins /, 2,)“, welcher mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, MA 35, abgewiesen wurde. Eine dagegen erhobene Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Wien anhängig. Der BF verfügte zu keinem Zeitpunkt über einen Aufenthaltstitel.

Der BF hat seinen Lebensunterhalt im Bundesgebiet durch die Verrichtung von Arbeitsleistungen bestritten, ohne im Besitz arbeitsrechtlicher oder aufenthaltsrechtlicher Bewilligungen zu sein und war somit illegal erwerbstätig.

Der BF verfügt über bloß geringe Barmittel. Seinen Lebensunterhalt bestreitet der BF aktuell aus gelegentlichen Unterstützungsleistungen seiner Schwiegermutter und durch Ersparnis aus den (illegalen) Erwerbstätigkeiten.

Der BF ist seit 03.07.2018 mit einer serbischen Staatsangehörigen verheiratet. Aus dieser Ehe geht ein gemeinsamer Sohn, XXXX, geboren am XXXX in Wien, serbischer Staatsangehöriger, hervor. Der Sohn des BF verfügt über einen Aufenthaltstitel „Rot – Weiß – Rot – Karte plus (§ 46/1/2)“ mit einer Gültigkeit bis zum 29.07.2022. Der BF ist seit 03.07.2018 mit einer serbischen Staatsangehörigen verheiratet. Aus dieser Ehe geht ein gemeinsamer Sohn, römisch 40, geboren am römisch 40 in Wien, serbischer Staatsangehöriger, hervor. Der Sohn des BF verfügt über einen Aufenthaltstitel „Rot – Weiß – Rot – Karte plus (Paragraph 46 /, eins /, 2,)“ mit einer Gültigkeit bis zum 29.07.2022.

Der BF war von 30.05.2018 bis 22.10.2020 (Hauptwohnsitz), von 22.10.2020 bis 11.12.2020 (Nebenwohnsitz), von 11.01.2021 bis 08.04.2021 (Hauptwohnsitz) und ist seit 24.09.2021 (Hauptwohnsitz) an der Adresse seiner Ehefrau gemeldet.

Sowohl die Ehefrau als auch der gemeinsame Sohn leben im Bundesgebiet. Die Ehefrau des BF fiel nach Erlassung der angefochtenen Entscheidung des Bundesamtes nach einem medizinischen Notfall in ein Wachkoma. Der BF übernahm nach dem den aktuellen Gesundheitszustand der Ehefrau auslösenden Vorfall die Obsorge über seinen Sohn und dessen alleinige Erziehung und Versorgung. Für Zeiten, in denen der BF der (illegalen) Erwerbstätigkeit nachging und sich der Sohn nicht im Kindergarten befand, organisierte der BF Betreuungsmöglichkeiten für seinen Sohn. Im Februar 2022 wurde der Sohn des BF bei Krisen-Pflegeeltern untergebracht, zumal nach Meldungen aus dem sozialen Umfeld des BF und einer ersten entwicklungsdiagnostischen Abklärung davon auszugehen gewesen ist, dass der BF unter den gegebenen Voraussetzungen nicht ausreichend für seinen Sohn sorgen kann. Die familiäre Situation wird von der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien, MA 11, abgeklärt. Im Falle der Entscheidung, dass der Sohn des BF bei Pflegeeltern zu verbleiben hat, sind weiterhin monatliche Kontakte des BF zu seinem Sohn vorgesehen.

Der BF spricht nicht Deutsch. Er verfügt im Bundesgebiet über freundschaftliche Beziehungen zu Personen aus seinem Herkunftsdorf. Darüber hinausgehende substantielle soziale Kontakte im Bundesgebiet sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Maßgebliche Anhaltspunkte für die Annahme einer hinreichenden Integration des BF in Österreich in sprachlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Der Beschwerdeführer ist zum Entscheidungszeitpunkt strafrechtlich unbescholten.

II. Beweiswürdigung römisch zwei. Beweiswürdigung

Der Beweiswürdigung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

II.1. Zum Verfahrensgang römisch zwei.1. Zum Verfahrensgang

Der oben angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des BFA und des Gerichtsaktes des BVwG.

II.2. Zur Person und zum Vorbringen der beschwerdeführenden Partei römisch zwei.2. Zur Person und zum Vorbringen der beschwerdeführenden Partei

1. Zur Person des Beschwerdeführers

Die Feststellungen zur Identität und Staatsangehörigkeit des BF gründen sich auf den im Verwaltungsakt in Kopie

einliegenden Reisepass Bosniens und Herzegowinas. Die Feststellung, dass Bosnisch die Muttersprache des BF ist, ergibt sich aus den Angaben des BF im Verfahren (vgl. zuletzt Protokoll der mV S. 2). Die Feststellungen zur Identität und Staatsangehörigkeit des BF gründen sich auf den im Verwaltungsakt in Kopie einliegenden Reisepass Bosniens und Herzegowinas. Die Feststellung, dass Bosnisch die Muttersprache des BF ist, ergibt sich aus den Angaben des BF im Verfahren vergleiche zuletzt Protokoll der mV S. 2).

2. Zur Situation des Beschwerdeführers in Österreich

Dass sich der BF seit 10.01.2021 durchgehend im Bundesgebiet aufhält, gründet auf seinen Angaben in der mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien vom 17.02.2022. Mangels entsprechender Sichtvermerke im Reisepass des BF konnte in Zusammenschau mit seinen Angaben die Dauer seiner vorhergehenden Aufenthalte im Bundesgebiet nicht festgestellt werden. Aus der Aktenlage ergibt sich, dass das Verfahren des BF über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46/1/2)“ beim Verwaltungsgericht Wien anhängig ist. Aus einem IZR-Auszug ergeben sich die mangelnden Aufenthaltstitel des BF im Bundesgebiet. Dass sich der BF seit 10.01.2021 durchgehend im Bundesgebiet aufhält, gründet auf seinen Angaben in der mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien vom 17.02.2022. Mangels entsprechender Sichtvermerke im Reisepass des BF konnte in Zusammenschau mit seinen Angaben die Dauer seiner vorhergehenden Aufenthalte im Bundesgebiet nicht festgestellt werden. Aus der Aktenlage ergibt sich, dass das Verfahren des BF über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Paragraph 46 /, eins /, 2,)“ beim Verwaltungsgericht Wien anhängig ist. Aus einem IZR-Auszug ergeben sich die mangelnden Aufenthaltstitel des BF im Bundesgebiet.

Die Feststellungen zur illegalen Erwerbstätigkeit beruhen auf einem AJ-Web Auszug in Zusammenschau mit den Angaben des BF in der Beschwerdeverhandlung, wonach er im Bundesgebiet nicht legal gearbeitet habe, da dies nicht möglich gewesen sei. Der bloße Eintrag einer Erwerbstätigkeit im AJ-Web qualifiziert eine solche ohne die Erfüllung weitere Voraussetzungen nicht als rechtmäßig. Des Weiteren gab er an, dass er das Geld, welches er in den drei Monaten (Anm: während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet zwischen den Aufenthalten im Herkunftsstaat) verdient habe, gespart habe. Aufgrund der Umstände, dass der BF zugegeben hat, einer illegalen Erwerbstätigkeit nachgegangen zu sein, keine anderen finanziellen Bezugsquellen im Verfahren hervorgekommen sind und der BF über keine arbeitsmarktrechtlichen oder fremdenrechtlichen Bewilligungen verfügt, waren die vom BF verrichteten Tätigkeiten als illegal zu qualifizieren und die Feststellung zu treffen, dass er seinen Lebensunterhalt durch die Verrichtung illegaler Erwerbstätigkeit erwirtschaftete. Die Feststellungen zur illegalen Erwerbstätigkeit beruhen auf einem AJ-Web Auszug in Zusammenschau mit den Angaben des BF in der Beschwerdeverhandlung, wonach er im Bundesgebiet nicht legal gearbeitet habe, da dies nicht möglich gewesen sei. Der bloße Eintrag einer Erwerbstätigkeit im AJ-Web qualifiziert eine solche ohne die Erfüllung weitere Voraussetzungen nicht als rechtmäßig. Des Weiteren gab er an, dass er das Geld, welches er in den drei Monaten Anmerkung, während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet zwischen den Aufenthalten im Herkunftsstaat) verdient habe, gespart habe. Aufgrund der Umstände, dass der BF zugegeben hat, einer illegalen Erwerbstätigkeit nachgegangen zu sein, keine anderen finanziellen Bezugsquellen im Verfahren hervorgekommen sind und der BF über keine arbeitsmarktrechtlichen oder fremdenrechtlichen Bewilligungen verfügt, waren die vom BF verrichteten Tätigkeiten als illegal zu qualifizieren und die Feststellung zu treffen, dass er seinen Lebensunterhalt durch die Verrichtung illegaler Erwerbstätigkeit erwirtschaftete.

Mangels anderem Vorbringen war die Feststellung zu treffen, dass der BF bloß über geringe Barmittel verfügt. Des Weiteren gab der BF an, dass er sein Leben mit Ersparnen verdiene. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien führte er an, dass er gelegentlich Unterstützungsleistungen seiner Schwiegermutter erhalte und zumindest zweimal eine jeweils einmalige staatliche finanzielle Unterstützungsleistung erhalten habe. Auf die gelegentlichen Unterstützungsleistungen seiner Schwiegermutter hat der BF keinen Rechtsanspruch und die jeweils einmaligen staatlichen finanziellen Unterstützungsleistungen sind nicht wiederkehrend.

Die Feststellungen zum Personenstand ergeben sich aus den Angaben des BF im Verfahren sowie dem vorgelegten Auszug aus dem Heiratseintrag des Standesamtes Wien-Favoriten und der Geburtsurkunde des Sohnes des BF. Die Feststellungen zu den Meldungen im Bundesgebiet ergeben sich aus der Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister.

Die Feststellungen zu den in Bundesgebiet aufhältigen Familienangehörigen ergibt sich aus den Angaben des BF im Verfahren sowie seinen Angaben im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien und entsprechenden ZMR-Auszügen.

Aus diesen Angaben ergibt sich in Zusammenschau mit der Mitteilung der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien, MA 11, dass sich die Ehefrau des BF im „Wachkoma“ befindet und der BF nach dem diesen aktuellen Gesundheitszustand auslösenden Vorfall die Obsorge für den gemeinsamen Sohn übernommen hat. Wie sich aus dieser Mitteilung ebenfalls ergibt, befindet sich der Sohn des BF in der Obhut von Krisen-Pflegeeltern und steht eine Abklärung über die familiäre Situation und die Entscheidung einer zukünftigen Unterbringung des Sohnes des BF noch aus. Im Falle einer Unterbringung des Sohnes des BF bei Pflegeeltern ist weiterhin ein monatlicher Kontakt des BF zu seinem Sohn angedacht.

Die Feststellungen zu den mangelnden Deutschkenntnissen waren zu treffen, da der BF die ihm in der Beschwerdeverhandlung auf Deutsch gestellten Fragen weder verstanden noch beantworten konnte.

Dass er über substantielle soziale Kontakte im Bundesgebiet verfügt, ist nicht hervorgekommen. Zwar gab der BF an, dass es aus seinem Dorf „über 100 Leute hier“ gebe. Um besondere soziale Kontakte handelt es sich dabei jedoch nicht. Auch ist ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis aus diesen sozialen Kontakten zum BF nicht hervorgekommen.

Dass im Laufe des Verfahrens weder substantielle sprachliche noch berufliche oder gesellschaftliche Integrationsleistungen hervorgekommen sind, ergibt sich aus den dargelegten Umständen.

Die strafgerichtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wird durch die Einsicht in das Strafregister belegt.

III. Rechtliche Beurteilung:römisch drei. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A)

III.1. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides:römisch drei.1. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides:

1.1. Die maßgebliche Bestimmung des AsylG lautet:

„§ 57. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine ‚Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz‘ zu erteilen:

1. wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß § 46a Abs. 1 Z 1 oder Z 3 FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht,1. wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß Paragraph 46 a, Absatz eins, Ziffer eins, oder Ziffer 3, FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des Paragraph 73, StGB entspricht,

2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder

3. wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO, RGBI. Nr. 79/1896, erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der ‚Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz‘ zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.3. wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach Paragraphen 382 b, oder 382e EO, RGBI. Nr. 79 aus 1896,, erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der ‚Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz‘ zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

(2) Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 und 3 hat das Bundesamt vor der Erteilung der ‚Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz‘ eine begründete Stellungnahme der zuständigen Landespolizeidirektion

einzuholen. Bis zum Einlangen dieser Stellungnahme bei der Behörde ist der Ablauf der Fristen gemäß Abs. 3 und § 73 AVG gehemmt.“(2) Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz eins, Ziffer 2 und 3 hat das Bundesamt vor der Erteilung der ‚Aufenthaltserlaubnis besonderer Schutz‘ eine begründete Stellungnahme der zuständigen Landespolizeidirektion einzuholen. Bis zum Einlangen dieser Stellungnahme bei der Behörde ist der Ablauf der Fristen gemäß Absatz 3 und Paragraph 73, AVG gehemmt.“

Der BF befindet sich seit 10.01.2021 durchgehend im Bundesgebiet. Sein Aufenthalt ist nicht geduldet. Er ist nicht Zeuge oder Opfer von strafbaren Handlungen und auch kein Opfer von Gewalt. Die Voraussetzungen für die amtswegige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG 2005 liegen nicht vor. Der BF befindet sich seit 10.01.2021 durchgehend im Bundesgebiet. Sein Aufenthalt ist nicht geduldet. Er ist nicht Zeuge oder Opfer von strafbaren Handlungen und auch kein Opfer von Gewalt. Die Voraussetzungen für die amtswegige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 liegen nicht vor.

Aus diesem Grund war die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides als unbegründet abzuweisen. Aus diesem Grund war die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides als unbegründet abzuweisen.

III.2. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides römisch drei. 2. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides:

2.1. Die maßgebliche Bestimmung im AsylG lautet:

„§ 10. (1) [...]“

(2) Wird einem Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG fällt, von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 nicht erteilt, ist diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden. (2) Wird einem Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG fällt, von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, nicht erteilt, ist diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden.

[...]“

Die maßgebliche Bestimmung des FPG lautet:

„§ 52. (1) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich

1. nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder

2. nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und das Rückkehrentscheidungsverfahren binnen sechs Wochen ab Ausreise eingeleitet wurde.

[...]

Die maßgebliche Bestimmung des BFA-VG lautet:

„§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.“ § 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen: (2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§ 45 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre.“(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraph 45, oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.“

2.2. Der BF ist als Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina Fremder iSd § 2 Abs 3 Z 1 FPG 2005 und Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 4 Z 10 FPG 2005. 2.2. Der BF ist als Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina Fremder iSd Paragraph 2, Absatz 3, Ziffer eins, FPG 2005 und Drittstaatsangehöriger iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 10, FPG 2005.

Der Aufenthalt eines Fremden in Österreich ist gemäß § 31 Abs. 1a FPG 2005 nicht rechtmäßig, wenn kein Fall des § 31 Abs. 1 FPG 2005 vorliegt. Gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 FPG 2005 halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während ihres Aufenthalts Befristungen und Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthalts oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer eingehalten haben. Der Aufenthalt eines Fremden in Österreich ist gemäß Paragraph 31, Absatz eins a, FPG 2005 nicht rechtmäßig, wenn kein Fall des Paragraph 31, Absatz eins, FPG 2005 vorliegt. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer eins, FPG 2005 halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während ihres Aufenthalts Befristungen und Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthalts oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer eingehalten haben.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) können sich sichtvermerkfreie Drittausländer im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten frei bewegen, höchstens jedoch drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der ersten Einreise an und soweit sie die nunmehr im Schengener Grenzkodex vorgesehenen Einreisevoraussetzungen erfüllen. Gemäß Artikel 20, Absatz eins, des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) können sich sichtvermerkfreie Drittausländer im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten frei bewegen, höchstens jedoch drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der ersten Einreise an und soweit sie die nunmehr im Schengener Grenzkodex vorgesehenen Einreisevoraussetzungen

erfüllen.

Für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird, gelten für einen Drittstaatsangehörigen die in Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex, VO (EU) 2016/399, genannten Einreisevoraussetzungen. So muss der Drittstaatsangehörige im Besitz eines gültigen Reisedokuments und, sofern dies in der sog. Visumpflicht-Verordnung VO (EG) Nr. 539/2001 vorgesehen ist, im Besitz eines gültigen Visums sein. Er muss weiters den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen und über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben; er darf nicht im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaates darstellen und insbesondere nicht in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden sein.

2.3. Der BF ist im Besitz eines gültigen biometrischen Reisepasses von Bosnien und Herzegowina und hat die Dauer des erlaubten Aufenthaltes – wie sich aus seinen Angaben ergibt – bereits überschritten, zumal er seit 10.01.2021 ununterbrochen in Österreich aufhältig ist. Demzufolge hat der BF die Bedingungen für einen visumfreien Aufenthalt verletzt.

Wie bereits beweiswürdigend dargelegt, ging der BF einer Erwerbstätigkeit nach. Mit dieser Erwerbstätigkeit überschritt er die Bestimmungen des AuslBG, weshalb es sich bei dieser Erwerbstätigkeit um eine illegale Erwerbstätigkeit handelte. Der BF hat somit auch durch die Aufnahme einer illegalen Erwerbstätigkeit die Bedingungen des visumfreien Aufenthalts verletzt.

Da der Beschwerdeführer die Bedingungen für den visumfreien Aufenthalt nicht einhielt, hielt er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, selbst wenn er die zulässige Aufenthaltsdauer nicht überschritten hätte.

Wird einem Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG 2005 fällt, von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt, ist diese Entscheidung gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005 mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG 2005 zu verbinden. Wird einem Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG 2005 fällt, von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt, ist diese Entscheidung gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005 mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG 2005 zu verbinden.

2.4. Wird durch eine Rückkehrentscheidung in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist (§ 9 Abs. 1 BFA-VG). Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration, die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und

Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (§ 9 Abs. 2 BFA-VG). 2.4. Wird durch eine Rückkehrentscheidung in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist (Paragraph 9, Absatz eins, BFA-VG). Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration, die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG).

Gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG ist über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§ 45 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre. Gemäß Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG ist über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraph 45, oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung – nunmehr Rückkehrentscheidung – nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden (und seiner Familie) schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung. Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK vorliegt, hängt nach der

ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung – nunmehr Rückkehrentscheidung – nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden (und seiner Familie) schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung.

Die Verhältnismäßigkeit einer Rückkehrentscheidung ist dann gegeben, wenn der Konventionsstaat bei seiner aufenthaltsbeendenden Maßnahme einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Fremden auf Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens einerseits und dem staatlichen Interesse auf Verteidigung der öffentlichen Ordnung andererseits, also dem Interesse des Einzelnen und jenem der Gemeinschaft als Ganzes gefunden hat. Dabei variiert der Ermessensspielraum des Staates je nach den Umständen des Einzelfalles und muss in einer nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung in Form einer Interessenabwägung erfolgen.

Bei dieser Interessenabwägung sind – wie in § 9 Abs. 2 BFA-VG unter Berücksichtigung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausdrücklich normiert wird – die oben genannten Kriterien zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 18.224/2007; VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 26.01.2006, 2002/20/0423). Bei dieser Interessenabwägung sind – wie in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG unter Berücksichtigung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausdrücklich normiert wird – die oben genannten Kriterien zu berücksichtigen vergleiche VfSlg. 18.224 aus 2007; VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 26.01.2006, 2002/20/0423).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme aus dem Blickwinkel des § 9 BFA-VG iVm. Art. 8 EMRK zulässig ist, ist weiters eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an der Aufenthaltsbeendigung mit dem Interesse des Fremden an einem weiteren Verbleib in Österreich vorzunehmen. Bei der Einschätzung des persönlichen Interesses ist auch auf die Auswirkungen, die eine Aufenthaltsbeendigung auf die familiären und sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 15.12.2015, Zl. Ra 2015/19/0247). Bei der Beurteilung der Frage, ob die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme aus dem Blickwinkel des Paragraph 9, BFA-VG in Verbindung mit Artikel 8, EMRK zulässig ist, ist weiters eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an der Aufenthaltsbeendigung mit dem Interesse des Fremden an einem weiteren Verbleib in Österreich vorzunehmen. Bei der Einschätzung des persönlichen Interesses ist auch auf die Auswirkungen, die eine Aufenthaltsbeendigung auf die familiären und sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen vergleiche VwGH 15.12.2015, Zl. Ra 2015/19/0247).

Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK ist nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern z.B. auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt. Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass zwischen Personen, welche miteinander verwandt sind, immer auch ein ausreichend intensives Familienleben iSd Art. 8 EMRK besteht, vielmehr ist dies von den jeweils gegebenen Umständen, von der konkreten Lebenssituation abhängig. Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK setzt daher neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus; die Beziehungen müssen eine gewisse Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell) voneinander abhängig sind (vgl. etwa die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.01.2006, 2002/20/0423, vom 08.06.2006, Zl. 2003/01/0600-14, oder vom 26.1.2006, Zl. 2002/20/0235-9, worin der Verwaltungsgerichtshof feststellte, dass das Familienleben zwischen Eltern und minderjährigen Kindern nicht automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit beendet wird, wenn das Kind weiter bei den Eltern lebt). Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Artikel 8, EMRK ist nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern z.B. auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt. Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass zwischen Personen, welche miteinander verwandt sind, immer auch ein ausreichend intensives Familienleben iSd Artikel 8, EMRK besteht, vielmehr ist dies von den jeweils gegebenen Umständen, von der konkreten Lebenssituation abhängig. Der Begriff des "Familienlebens" in Artikel 8, EMRK setzt daher neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus; die Beziehungen

müssen eine gewisse Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell) voneinander abhängig sind vergleiche etwa die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.01.2006, 2002/20/0423, vom 08.06.2006, ZI. 2003/01/0600-14, oder vom 26.1.2006, ZI2002/20/0235-9, worin der Verwaltungsgerichtshof feststellte, dass das Familienleben zwischen Eltern und minderjährigen Kindern nicht automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit beendet wird, wenn das Kind weiter bei den Eltern lebt).

Der EGMR hat in seiner langjährigen Rechtsprechung zu Ausweisungen Fremder wiederholt ausgesprochen, dass die EMRK Fremden nicht das Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem bestimmten Land garantiert und die Konventionsstaaten im Allgemeinen nicht verpflichtet sind, die Wahl des Aufenthaltslandes durch Einwanderer zu respektieren und auf ihrem Territorium die Familienzusammenführung zu gestatten. Dennoch könne in einem Fall, der sowohl die Achtung des Familienlebens, als auch Fragen der Einwanderung betrifft, der Umfang der staatlichen Verpflichtung, Familienangehörigen von im Staat ansässigen Personen Aufenthalt zu gewähren -je nachder Situation der Betroffenen und dem Allgemeininteresse -, variieren (vgl. z.B. EGMR 5.9.2000, 44328/98, Solomon v. Niederlande; 9.10.2003, 48321/99, Slivenko v. Lettland; 22.4.2004, 42703/98, Radovanovic v. Österreich; 31.1.2006, 50435/99, da Silva und Hoogkamer v. Niederlande; 31.7.2008, 265/07, Darren Omoregie ua v. Norwegen).Der EGMR hat in seiner langjährigen Rechtsprechung zu Ausweisungen Fremder wiederholt ausgesprochen, dass die EMRK Fremden nicht das Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem bestimmten Land garantiert und die Konventionsstaaten im Allgemeinen nicht verpflichtet sind, die Wahl des Aufenthaltslandes durch Einwanderer zu respektieren und auf ihrem Territorium die Familienzusammenführung zu gestatten. Dennoch könne in einem Fall, der sowohl die Achtung des Familienlebens, als auch Fragen der Einwanderung betrifft, der Umfang der staatlichen Verpflichtung, Familienangehörigen von im Staat ansässigen Personen Aufenthalt zu gewähren -je nachder Situation der Betroffenen und dem Allgemeininteresse -, variieren vergleiche z.B. EGMR 5.9.2000, 44328/98, Solomon v. Niederlande; 9.10.2003, 48321/99, Slivenko v. Lettland; 22.4.2004, 42703/98, Radovanovic v. Österreich; 31.1.2006, 50435/99, da Silva und Hoogkamer v. Niederlande; 31.7.2008, 265/07, Darren Omoregie ua v. Norwegen).

Unter dem "Privatleben" sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. Sisojeva ua gg Lettland, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang kommt dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.Unter dem "Privatleben" sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen vergleiche Sisojeva ua gg Lettland, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang kommt dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.

Dem Umstand, dass der Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers stets ein unsicherer war, kommt zwar Bedeutung zu, er hat aber nicht zur Konsequenz, dass der während des unsicheren Aufenthaltes erlangten Integration überhaupt kein Gewicht beizumessen ist (vgl. VwGH 17.10.2016, Ro 2016/22/0005 mwN, jüngst VwGH von 06.04.2020, Ra 2020/20/0055).Dem Umstand, dass der Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers stets ein unsicherer war, kommt zwar Bedeutung zu, er hat aber nicht zur Konsequenz, dass der während des unsicheren Aufenthaltes erlangten Integration überhaupt kein Gewicht beizumessen ist vergleiche VwGH 17.10.2016, Ro 2016/22/0005 mwN, jüngst VwGH von 06.04.2020, Ra 2020/20/0055).

In die Interessenabwägung ist weiteres die zeitliche Komponente im Aufenthaltsstaat mit einzubeziehen, wobei die bisherige Rechtsprechung grundsätzlich keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessenabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt. Einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren kommt für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die nach Art. 8 EMRK durchzuführende Interessenabwägung zu (VwGH vom 25.04.2018, Ra 2018/18/0187). Liegt eine relativ kurze Aufenthaltsdauer des Betroffenen in Österreich vor, so muss die in dieser Zeit erlangte Integration außergewöhnlich sein, um die Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig zu erklären und einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu rechtfertigen (VwGH vom 18.09.2019, Ra 2019/18/0212). Die Kombination aus Fleiß, Arbeitswille, Unbescholtenheit, dem Bestehen sozialer Kontakte in Österreich, dem verhältnismäßig guten Erlernen der deutschen Sprache sowie dem Ausüben einer Erwerbstätigkeit stellt bei einem Aufenthalt von knapp vier Jahren im Zusammenhang mit der relativ kurzen Aufenthaltsdauer keine außergewöhnliche Integration dar (VwGH vom 18.09.2019, Ra 2019/18/0212). Es ist im Sinne des§ 9 Abs. 2 Z 8 BFA-VG maßgeblich relativierend, wenn integrationsbegründende Schritte in einem Zeitpunkt gesetzt wurden, in dem sich der Fremde seines unsicheren

Aufenthaltsstatus bewusst sein musste (VwGH vom 28.02.2019, Ro 2019/01/003). In die Interessenabwägung ist weiteres die zeitliche Komponente im Aufenthaltsstaat mit einzubeziehen, wobei die bisherige Rechtsprechung grundsätzlich keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessenabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt. Einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren kommt für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die nach Artikel 8, EMRK durchzuführende Interessenabwägung zu (VwGH vom 25.04.2018, Ra 2018/18/0187). Liegt eine relativ kurze Aufenthaltsdauer des Betroffenen in Österreich vor, so muss die in dieser Zeit erlangte Integration außergewöhnlich sein, um die Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig zu erklären und einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu rechtfertigen (VwGH vom 18.09.2019, Ra 2019/18/0212). Die Kombination aus Fleiß, Arbeitswille, Unbescholtenheit, dem Bestehen sozialer Kontakte in Österreich, dem verhältnismäßig guten Erlernen der deutschen Sprache sowie dem Ausüben einer Erwerbstätigkeit stellt bei einem Aufenthalt von knapp vier Jahren im Zusammenhang mit der relativ kurzen Aufenthaltsdauer keine außergewöhnliche Integration dar (VwGH vom 18.09.2019, Ra 2019/18/0212). Es ist im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 8, BFA-VG maßgeblich relativierend, wenn integrationsbegründende Schritte in einem Zeitpunkt gesetzt wurden, in dem sich der Fremde seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste (VwGH vom 28.02.2019, Ro 2019/01/003).

2.5. Für den vorliegenden Fall ergibt sich Folgendes:

Der BF lebt seit Jänner 2021, somit mehr als ein Jahr, durchgehend im österreichischen Bundesgebiet. Bereits zuvor hielt sich der BF bereits eine unbekannte Dauer im Bundesgebiet auf und war seit Mai 2018 mit insgesamt rund sieben Monaten Unterbrechung im Bundesgebiet gemeldet.

Der BF begründete sein Privat- und Familienleben zu einem Zeitpunkt, als der Aufenthalt anfangs durch einen rechtmäßigen visumsfreien Aufenthalt legalisiert war. Der Aufenthalt des BF zum Zeitpunkt der Begründung der Anknüpfungspunkte im Rahmen des Privat- und Familienlebens war ungewiss und nicht dauerhaft, sondern auf die Dauer des rechtmäßigen visumsfreien Aufenthalts beschränkt. Der BF hat sein Familienleben im Bundesgebiet zu einem Zeitpunkt begründet, zu dem er sich des unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst gewesen sein musste und mit der Fortsetzung des Familienlebens im Bundesgebiet nicht rechnen durfte. Diesfalls müssten nach der Judikatur des EGMR "außergewöhnliche Umstände" vorliegen, damit das Familienleben schützenswert iSd Art. 8 EMRK erschiene. Der BF begründete sein Privat- und Familienleben zu einem Zeitpunkt, als der Aufenthalt anfangs durch einen rechtmäßigen visumsfreien Aufenthalt legalisiert war. Der Aufenthalt des BF zum Zeitpunkt der Begründung der Anknüpfungspunkte im Rahmen des Privat- und Familienlebens war ungewiss und nicht dauerhaft, sondern auf die Dauer des rechtmäßigen visumsfreien Aufenthalts beschränkt. Der BF hat sein Familienleben im Bundesgebiet zu einem Zeitpunkt begründet, zu dem er sich des unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst gewesen sein musste und mit der Fortsetzung des Familienlebens im Bundesgebiet nicht rechnen durfte. Diesfalls müssten nach der Judikatur des EGMR "außergewöhnliche Umstände" vorliegen, damit das Familienleben schützenswert iSd Artikel 8, EMRK erschiene.

Der BF musste sich also zum Zeitpunkt, in dem sein Familien- und Privatleben entstanden ist, des unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein, zumal er anfangs lediglich aufgrund einer rechtmäßigen visumsfreien Einreise im Bundesgebiet legal aufhältig war.

Der BF verfügt über keine Deutschkenntnisse und hat an keinen Aus-, Fort- oder Weiterbildungen teilgenommen. Der BF ging in Österreich nie einer legalen Erwerbstätigkeit nach und es ist ihm nicht gelungen, eine besondere Aufenthaltsverfestigung bzw eine Integration am Arbeitsmarkt nachzuweisen. Der BF hat Bekanntschaften zu Personen aus seinem Herkunftsdorf im Bundesgebiet geknüpft, enge Beziehungen oder ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem BF und den aus seinem Herkunftsdorf stammenden Personen sind jedoch nicht hervorgekommen.

Ungeachtet der obigen Ausführungen stellt sich jedoch eine gegen den BF zu erlassenden Rückkehrentscheidung für seinen in Österreich aufenthaltsberechtigten unmündigen minderjährigen Sohn im Entscheidungszeitpunkt im Alter von rund zwei Jahren als besonders gravierend dar, da durch diese Rückkehrentscheidung der Kontakt zu seinem Vater auf unbestimmte Zeit verhindert wäre.

Nach Art 9 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, außer dies ist zum Wohle des Kindes notwendig. Gemäß § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern hat jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen. Art 7 BVG Kinderrechte enthält allerdings einen

materiellen Gesetzesvorbehalt, der jenem des Art 8 Abs 2 EMRK aufs Wort gleicht: Nach Artikel 9, der UN-Konvention über die Rechte des Kindes haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, außer dies ist zum Wohle des Kindes notwendig. Gemäß Paragraph 2, des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern hat jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen. Artikel 7, BVG Kinderrechte enthält allerdings einen materiellen Gesetzesvorbehalt, der jenem des Artikel 8, Absatz 2, EMRK aufs Wort gleicht:

"Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist." Es ist daher eine entsprechende Interessensabwägung vorzunehmen."

Wendet man die vom Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Art 8 EMRK entwickelten Kriterien an, so muss für die Abwägungsentscheidung jede Art von Abhängigkeit, die Kinder von Elternteilen haben, eine Rolle spielen. Wendet man die vom Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Artikel 8, EMRK entwickelten Kriterien an, so muss für die Abwägungsentscheidung jede Art von Abhängigkeit, die Kinder von Elternteilen haben, eine Rolle spielen.

Der BF heiratete im Juli 2018 in Wien eine serbische Staatsangehörige. Aus dieser Ehe geht ein gemeinsames Kind hervor. Der BF lebte im Familienverband mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind, es besteht somit ein iSd Art 8 EMRK schützenswertes Familienleben. Der BF heiratete im Juli 2018 in Wien eine serbische Staatsangehörige. Aus dieser Ehe geht ein gemeinsames Kind hervor. Der BF lebte im Familienverband mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind, es besteht somit ein iSd Artikel 8, EMRK schützenswertes Familienleben.

Seit der Erlassung der angefochtenen Entscheidung des BFA hat sich eine wesentliche Änderung der Sachverhalts ergeben:

Die Ehefrau des BF liegt im Wachkoma, weshalb sie die Obsorge des minderjährigen Sohnes des BF nicht mehr wahrnehmen kann. Nach dem den aktuellen Gesundheitszustand der Frau des BF auslösenden Vorfall übernahm der BF die alleinige Obsorge für den gemeinsamen Sohn. Der Sohn des BF besucht seit September 2021 den Kindergarten. Für die Zeiten, in denen der BF unrechtmäßig erwerbstätig war und der Sohn des BF den Kindergarten nicht besuchte, organisierte der BF eine Betreuung für seinen Sohn. Der BF besuchte mit seinem Sohn regelmäßig seine Frau, die Kindesmutter des Sohnes, in der jeweiligen Kranken- bzw. Pflegeanstalt. Im Februar 2022 wurde der Sohn des BF durch die Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien, MA 11, kurzfristig unter die Obhut von Krisen-Pflegeeltern gestellt. Auch für den Fall, dass der Sohn des BF nicht bloß temporär bei Krisen-Pflegeeltern verbleiben soll, sind regelmäßige Treffen des BF mit seinem Sohn von der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien, MA 11, angedacht. Der BF hat trotz des Umstandes, dass sein Sohn zurzeit nicht bei ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebt und er nicht die Obhut über ihn hat, eine überaus enge Bindung zu seinem Sohn. Im konkreten Fall muss auch berücksichtigt werden, dass es der Mutter des Sohnes des BF aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht möglich ist, die Obsorge über den gemeinsamen Sohn zu übernehmen. Beim Sohn des BF handelt es sich um einen im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigten serbischen Staatsangehörigen. Eine Trennung von seinem Vater, dem BF, würde für den Sohn einen massiven Eingriff bedeuten und das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigen, zumal der Sohn durch die aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen seinen Vater über keinen Elternteil im Bundesgebiet verfügen würde, der die Obsorge, Erziehung und tägliche Versorgung übernehmen kann. Eine Fortführung des Familienlebens in Bosnien und Herzegowina erscheint aufgrund des Umstandes, dass der Sohn des BF in Österreich geboren ist sowie, dass seine Mutter, welche im „Wachkoma“ liegt, durchgehend auf eine medizinische Betreuung angewiesen ist, insbesondere aber aufgrund des Umstandes, dass man dadurch einen minderjährigen serbischen Staatsangehörigen, welcher über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügt, de facto zwingen würde, das Gebiet der Union zu verlassen, nicht zumutbar. Auch würde der Sohn des BF durch die Übersiedelung nach Bosnien und Herzegowina faktisch keine Möglichkeit mehr haben, seine sich im „Wachkoma“ befindende Mutter zu besuchen und würde eine – wenn auch mit einer Mutter, welche bei Bewusstsein ist, nicht vergleichbare – Eltern/Kind-Beziehung zu dieser nicht mehr möglich sein und jeglicher Kontakt verunmöglicht werden. Eine vorübergehende Aufrechterhaltung des Kontaktes des BF zu seinem Sohn im Kleinkindalter über Telekommunikation und elektronische Medien wäre aufgrund des Alters des Sohnes nicht

möglich (vgl. VfGH 12.06.2019, E 3528/2018; mwN). Die Ehefrau des BF liegt im Wachkoma, weshalb sie die Obsorge des minderjährigen Sohnes des BF nicht mehr wahrnehmen kann. Nach dem den aktuellen Gesundheitszustand der Frau des BF auslösenden Vorfall übernahm der BF die alleinige Obsorge für den gemeinsamen Sohn. Der Sohn des BF besucht seit September 2021 den Kindergarten. Für die Zeiten, in denen der BF unrechtmäßig erwerbstätig war und der Sohn des BF den Kindergarten nicht besuchte, organisierte der BF eine Betreuung für seinen Sohn. Der BF besuchte mit seinem Sohn regelmäßig seine Frau, die Kindesmutter des Sohnes, in der jeweiligen Kranken- bzw. Pflegeanstalt. Im Februar 2022 wurde der Sohn des BF durch die Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien, MA 11, kurzfristig unter die Obhut von Krisen-Pflegeeltern gestellt. Auch für den Fall, dass der Sohn des BF nicht bloß temporär bei Krisen-Pflegeeltern verbleiben soll, sind regelmäßige Treffen des BF mit seinem Sohn von der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien, MA 11, angedacht. Der BF hat trotz des Umstandes, dass sein Sohn zurzeit nicht bei ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebt und er nicht die Obhut über ihn hat, eine überaus enge Bindung zu seinem Sohn. Im konkreten Fall muss auch berücksichtigt werden, dass es der Mutter des Sohnes des BF aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht möglich ist, die Obsorge über den gemeinsamen Sohn zu übernehmen. Beim Sohn des BF handelt es sich um einen im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigten serbischen Staatsangehörigen. Eine Trennung von seinem Vater, dem BF, würde für den Sohn einen massiven Eingriff bedeuten und das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigen, zumal der Sohn durch die aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen seinen Vater über keinen Elternteil im Bundesgebiet verfügen würde, der die Obsorge, Erziehung und tägliche Versorgung übernehmen kann. Eine Fortführung des Familienlebens in Bosnien und Herzegowina erscheint aufgrund des Umstandes, dass der Sohn des BF in Österreich geboren ist sowie, dass seine Mutter, welche im „Wachkoma“ liegt, durchgehend auf eine medizinische Betreuung angewiesen ist, insbesondere aber aufgrund des Umstandes, dass man dadurch einen minderjährigen serbischen Staatsangehörigen, welcher über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügt, de facto zwingen würde, das Gebiet der Union zu verlassen, nicht zumutbar. Auch würde der Sohn des BF durch die Übersiedelung nach Bosnien und Herzegowina faktisch keine Möglichkeit mehr haben, seine sich im „Wachkoma“ befindende Mutter zu besuchen und würde eine – wenn auch mit einer Mutter, welche bei Bewusstsein ist, nicht vergleichbare – Eltern/Kind-Beziehung zu dieser nicht mehr möglich sein und jeglicher Kontakt verunmöglicht werden. Eine vorübergehende Aufrechterhaltung des Kontaktes des BF zu seinem Sohn im Kleinkindalter über Telekommunikation und elektronische Medien wäre aufgrund des Alters des Sohnes nicht möglich (vergleiche VfGH 12.06.2019, E 3528 aus 2018; mwN).

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass eine Rückkehrentscheidung gegen den BF einen gänzlichen Abbruch der Kontakte zu seinem minderjährigen Sohn als nunmehr einzige Bezugsperson zur Folge hätte und sohin dem Kindeswohl diametral entgegengesteht. Dem Interesse des BF an einem Verbleib in Österreich kommt sohin unter Berücksichtigung des Kindeswohls sehr großes Gewicht zu.

Das Kindeswohl müsste allerdings hinter dem öffentlichen Interesse an einer Außerlandesbringung des Beschwerdeführers zurücktreten, wenn vom Beschwerdeführer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen würde. Eine derartige Gefährdungsprognose liegt aber nicht vor. Der BF ist strafrechtlich unbescholten. Auch unter Berücksichtigung der vom BF selbst offengelegten nicht rechtmäßigen Erwerbstätigkeit in der Vergangenheit überwiegt das Interesse des BF aufgrund der dargelegten besonderen persönlichen familiären Situation die öffentlichen Interessen an seiner Außerlandesbringung.

Die Zulässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, insbesondere die hier in Rede stehende Rückkehrentscheidung setzt nach § 9 Abs. 1 BFA-VG unter dem dort genannten Gesichtspunkt eines Eingriffes in das Privat- und/oder Familienleben voraus, dass ihre Erlassung zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist (VwGH vom 22.12.2009, 2009/21/0348, jüngst VwGH vom 12.11.2015, ZI.RA 2015/21/0101). Ergibt die Interessensabwägung nach § 9 BFA-VG somit, dass die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht dringend geboten ist, sondern unverhältnismäßig wäre, dann ist sie in der Regel auf Dauer unzulässig (VwGH vom 25.10.2012, 2012/21/0030, VwGH a.a.O.). Die Zulässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, insbesondere die hier in Rede stehende Rückkehrentscheidung setzt nach Paragraph 9, Absatz eins, BFA-VG unter dem dort genannten Gesichtspunkt eines Eingriffes in das Privat- und/oder Familienleben voraus, dass ihre Erlassung zur Erreichung der in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist (VwGH vom 22.12.2009, 2009/21/0348, jüngst VwGH

vom 12.11.2015, ZI. RA 2015/21/0101). Ergibt die Interessensabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG somit, dass die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht dringend geboten ist, sondern unverhältnismäßig wäre, dann ist sie in der Regel auf Dauer unzulässig (VwGH vom 25.10.2012, 2012/21/0030, VwGH a.a.O.).

Dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen kommt im Interesse des Schutzes der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) zwar grundsätzlich ein hoher Stellenwert zu (vgl. etwa VfGH 1. 7. 2009, U992/08 bzw. VwGH 17. 12. 2007, 2006/01/0216; 26. 6. 2007, 2007/01/0479; 16. 1. 2007, 2006/18/0453; 8. 11. 2006, 2006/18/0336 bzw. 2006/18/0316; 22. 6. 2006, 2006/21/0109; 20. 9. 2006, 2005/01/0699). Dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen kommt im Interesse des Schutzes der öffentlichen Ordnung (Artikel 8, Absatz 2, EMRK) zwar grundsätzlich ein hoher Stellenwert zu vergleiche etwa VfGH 1. 7. 2009, U992/08 bzw. VwGH 17. 12. 2007, 2006/01/0216; 26. 6. 2007, 2007/01/0479; 16. 1. 2007, 2006/18/0453; 8. 11. 2006, 2006/18/0336 bzw. 2006/18/0316; 22. 6. 2006, 2006/21/0109; 20. 9. 2006, 2005/01/0699).

Nach Maßgabe einer Interessensabwägung gemäß § 9 BFA-VG ist nach dem Gesagten allerdings davon auszugehen, dass in Summe aufgrund des Familienlebens zwischen dem BF und seinem minderjährigen Sohn unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls das persönliche Interesse des BF am Verbleib im Bundesgebiet das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthaltes des BF im Bundesgebiet selbst dann überwiegt, wenn der BF von Anfang an bestrebt gewesen wäre, die Regelungen über eine geordnete Zuwanderung zu umgehen. Eine begründete Rechtfertigung der Aufenthaltsbeendigung lässt sich somit in der vorliegenden Konstellation nicht erkennen. Nach Maßgabe einer Interessensabwägung gemäß Paragraph 9, BFA-VG ist nach dem Gesagten allerdings davon auszugehen, dass in Summe aufgrund des Familienlebens zwischen dem BF und seinem minderjährigen Sohn unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls das persönliche Interesse des BF am Verbleib im Bundesgebiet das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthaltes des BF im Bundesgebiet selbst dann überwiegt, wenn der BF von Anfang an bestrebt gewesen wäre, die Regelungen über eine geordnete Zuwanderung zu umgehen. Eine begründete Rechtfertigung der Aufenthaltsbeendigung lässt sich somit in der vorliegenden Konstellation nicht erkennen.

Das erkennende Gericht kommt daher aufgrund der vorgenommenen Interessenabwägung zum Ergebnis, dass eine Rückkehrentscheidung gegen den BF unzulässig ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die drohende Verletzung des Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend, sondern auf Dauer sind und es ist daher gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG festzustellen, dass die Rückkehrentscheidung gegen den BF auf Dauer unzulässig ist. Das erkennende Gericht kommt daher aufgrund der vorgenommenen Interessenabwägung zum Ergebnis, dass eine Rückkehrentscheidung gegen den BF unzulässig ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die drohende Verletzung des Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend, sondern auf Dauer sind und es ist daher gemäß Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG festzustellen, dass die Rückkehrentscheidung gegen den BF auf Dauer unzulässig ist.

Da somit das Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens des BF im konkreten Fall die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen überwiegt, war in Erledigung der Beschwerde die angefochtene Rückkehrentscheidung in Bezug auf den Herkunftsstaat Bosnien und Herzegowina für auf Dauer unzulässig zu erklären. Da somit das Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens des BF im konkreten Fall die in Artikel 8, Absatz 2, EMRK angeführten öffentlichen Interessen überwiegt, war in Erledigung der Beschwerde die angefochtene Rückkehrentscheidung in Bezug auf den Herkunftsstaat Bosnien und Herzegowina für auf Dauer unzulässig zu erklären.

Zur Aufenthaltsberechtigung

Gemäß § 58 Abs. 2 AsylG ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 ist von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wird. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, AsylG ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, ist von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wird.

Im gegenständlichen Fall erfüllt der BF die Voraussetzungen zur Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ nicht, da er keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgeht, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze erreicht wird und er das Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt hat. Da sohin nur die Voraussetzung des § 55 Abs. 1 Z 1 AsylG erfüllt war, war dem Beschwerdeführer eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen. Im

gegenständlichen Fall erfüllt der BF die Voraussetzungen zur Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ nicht, da er keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgeht, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze erreicht wird und er das Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt hat. Da sohin nur die Voraussetzung des Paragraph 55, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG erfüllt war, war dem Beschwerdeführer eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen.

Das BFA hat dem Beschwerdeführer den Aufenthaltstitel gemäß § 58 Abs. 7 AsylG auszufolgen. Der Beschwerdeführer hat hierbei gemäß § 58 Abs. 11 AsylG mitzuwirken. Das BFA hat dem Beschwerdeführer den Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 58, Absatz 7, AsylG auszufolgen. Der Beschwerdeführer hat hierbei gemäß Paragraph 58, Absatz 11, AsylG mitzuwirken.

III.3. Zur Beschwerde gegen die Spruchpunkt III. und IV. des angefochtenen Bescheides römisch drei.3. Zur Beschwerde gegen die Spruchpunkt römisch drei. und römisch vier. des angefochtenen Bescheides:

Nach dem zuvor dargestellten Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung nicht mehr vor, weshalb Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung zu beheben war. Nach dem zuvor dargestellten Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung nicht mehr vor, weshalb Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung zu beheben war.

Nach dem zuvor dargestellten Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Nichtgewährung einer Frist für freiwillige Ausreise nicht mehr vor, weshalb Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung zu beheben war. Nach dem zuvor dargestellten Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Nichtgewährung einer Frist für freiwillige Ausreise nicht mehr vor, weshalb Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheides in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung zu beheben war.

Zu Spruchteil B)

III.5. Unzulässigkeit der Revision: römisch drei.5. Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. dazu die zu Spruchpunkt A zitierte Rechtsprechung), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die in Bezug auf einen Antrag auf internationalen Schutz vom Bundesverwaltungsgericht im Einzelfall vorzunehmende Beweiswürdigung ist – soweit diese nicht unvertretbar ist – nicht revisibel (z.B. VwGH 19.04.2016, Ra 2015/01/0002, mwN). Auch bei Gefahrenprognosen im Sinne des § 8 Abs. 1 AsylG 2005 und bei Interessenabwägungen nach Art. 8 EMRK handelt es sich letztlich um einzelfallbezogene Beurteilungen, die im Allgemeinen nicht revisibel sind (z.B. 18.03.2016, Ra 2015/01/0255; 12.10.2016, Ra 2016/18/0039). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vergleiche dazu die zu Spruchpunkt A zitierte Rechtsprechung), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die in Bezug auf einen Antrag auf internationalen Schutz vom Bundesverwaltungsgericht im Einzelfall vorzunehmende Beweiswürdigung ist – soweit diese nicht unvertretbar ist – nicht revisibel (z.B. VwGH 19.04.2016, Ra 2015/01/0002, mwN). Auch bei Gefahrenprognosen im Sinne des Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 und bei Interessenabwägungen nach Artikel 8, EMRK handelt es sich letztlich um einzelfallbezogene Beurteilungen, die im Allgemeinen nicht revisibel sind (z.B. 18.03.2016, Ra 2015/01/0255; 12.10.2016, Ra 2016/18/0039).

Schlagworte

Aufenthaltsberechtigung Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz Gefährdungsprognose illegale Beschäftigung

Interessenabwägung Kindeswohl Privat- und Familienleben Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig
Voraussetzungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W163.2241141.1.00

Im RIS seit

18.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at